



STELLUNGNAHME

ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GEBÄUDEENERGIE- GESETZES UND ZUR ÄNDERUNG DER HEIZKOSTENVERORDNUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER KEHR- UND ÜBERPRÜFUNGSORDNUNG

Stellungnahme im Rahmen der Verbändekonsultation zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, Stand 03. April 2023

ZVSHK, St. Augustin/Berlin, 11. April 2023

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GEBÄU- DEENERGIEGESETZES UND ZUR ÄNDERUNG DER HEIZKOSTENVERORDNUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER KEHR- UND ÜBERPRÜ- FUNGSORDNUNG

1. Vorbemerkungen

Deutschland hat sich zu Klimazielen verpflichtet. Konkret muss bis 2030 der Treibhausgasausstoß um 65 Prozent (ggü. 1990) gemindert werden. Bis zum Jahr 2045 müssen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Dafür muss auch der Gebäudebereich auf Kurs gebracht werden. Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wie auch die Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG) setzen hierfür einen wichtigen Rahmen mit Verpflichtungen und Anreizen.

Der Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) ist Landesorganisation, Wirtschaftsverband und Interessenvertretung von rund 49.000 Fachunternehmen mit über 392.000 Beschäftigten - darunter 37.300 Auszubildenden für den Beruf des Anlagenmechanikers in Deutschland, deren Tätigkeit von entscheidender Bedeutung ist, wenn es um die Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudebereich geht. Als größter nationaler Verband seiner Art in der Europäischen Union fungiert der ZVSHK vor allem als Vertreter und Mittler mittelständischer Interessen (KMU) in den Bereichen Planung, Bau und Unterhaltung gebäudetechnischer Anlagen in der Energie- und Wassertechnik.

Der ZVSHK unterstützt die ambitionierten CO₂-Minderungsziele der Bundesregierung. Seine Betriebe stehen in diesem Kontext mit ihrem fachlichen

Know-how für die gesamten Palette technologischer Lösungen, deren richtige Auswahl und fachliche qualifizierte Umsetzung in unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten und Nutzersituationen.

2. Grundsätzliche Anmerkungen

Zu kurze Fristsetzung für eine angemessene Stellungnahme

Der Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) für ein Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung (GEG) wurde den Verbänden am 03. April 2023 zur Stellungnahme bis zum 11. April 2023 übersandt. Innerhalb der durch gesetzliche Feiertage extrem verkürzten Frist ist eine profunde Prüfung des 155 Seiten umfassenden Gesetzesentwurfs samt Begründung und eine detaillierte Stellungnahme dazu im Sinne § 47 GGO nicht möglich. Die nachstehenden Anmerkungen sind vor dem Hintergrund nicht als abschließend anzusehen.

Teilweise Überforderung der Adressaten des Gesetzesentwurfs

Aus Sicht des SHK Handwerks kann die Umsetzung der klimapolitischen Ziele nur durch eine mit ausreichendem Vorlauf umgesetzte und damit planbare sozialverträgliche und praktikable Ausgestaltung erreicht werden, die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Kunden des Handwerks als Hausbesitzer als Betreiber von Heizungsanlagen nicht überfordert und auch Verbrauchseffizienz und Wirtschaftlichkeit als wichtige Stellgrößen nicht vernachlässigt. Der vorliegende Gesetzesentwurf erscheint diesbezüglich überambitioniert, sowohl im Hinblick auf einige Anforderungen für Umsetzung und Betrieb als auch geplante Fristen der Einführung, die unter praktisch-technischen Aspekten nicht umsetzbar erscheinen.

Unnötige Verengung des Lösungs- / Angebotsraumes - technologieoffene Gestaltung und damit auch Förderfähigkeit beibehalten

Ordnungspolitische Eingriffe in den Wärmemarkt sind nicht generell falsch, ohne zielführende Rahmensetzung wird die Wärmewende nicht gelingen. Andererseits müssen Pflichten in einer freien sozialen Marktwirtschaft mit einem breiten Spektrum an Erfüllungsoptionen versehen werden, auch um bevorzugte Maßnahmen überhaupt noch einen (benötigten) Förderrahmen bieten zu können.

Angesichts der großen Herausforderung des Klimaschutzes ist die Bundesregierung gut beraten, ein „Level Playingfield“ zu schaffen, in dem sich alle möglichen Systemvarianten und erneuerbaren Energieträger im Hinblick auf Fristen, Pfade der CO₂-Reduktion, Anrechenbarkeit von (additiven, zeitlich planbaren) Maßnahmen gleichermaßen unterwerfen müssen, aber auch entwickeln können. Dies gelingt im aktuellen GEG Entwurf leider nur fordergründig: Es werden zwar keine faktischen Verbote ausgesprochen, aber Heizungstechnologien auf Basis biogener und anderer klimaneutraler molekularer Energieträger durch zusätzliche Ausstattungs-, Betreiberpflichten, Produktionsvorgaben für diese Energieträger oder auf einzelne Energieträger bezogene Fixierung von Erstattungsansprüchen für Mieter so benachteiligt, dass sich für sie faktisch kein Markt und technologischer Innovationspfad entwickeln kann. So wird beispielsweise der bislang für über 80 Prozent der über die Förderprogramme erzielten CO₂-Einsparung verantwortliche und in bestimmten Regionen unverzichtbare Energieträger Holz (Pellets, Hackschnitzel oder Scheitholz) benachteiligt, indem überaus scharfe Anforderungen an Emissionen und Effizienz definiert werden. Genauso ist der vorgesehene Zwang zu einer kombinierten Solarthermieanlage zur Warmwassergewinnung zu bewerten, unabhängig davon, ob sie aus technischen oder aus Gründen des Denkmalschutzes überhaupt zum Gebäude passt. Bei der Wärmepumpe ist der Gesetzgeber nicht annähernd so restriktiv: Der Betrieb mit fossilem Strom wird toleriert und eine verpflichtende Kombination mit Photovoltaik gibt es nicht.

Auch dass im Neubau künftig Holzfeuerungen – als 100-prozentige erneuerbare Wärmelösung – nicht allein zum Einsatz kommen dürfen, ist unverständlich.

Das Ziel, ein möglichst großes und breites technisches Spektrum an Möglichkeiten zur klimaneutralen Gebäudeheizung zu berücksichtigen und dahingehend auch eine angemessene wirtschaftliche Freiheit der Verpflichteten zu wahren, wird damit leider von dem Gesetzesentwurf verfehlt.

Keine gleichberechtigte Gewährung bzw. Entwicklung von Transformationspfaden hin zum Ziel 2045

Was für Strom- und Fernwärmesysteme gilt, sollte auch für das Gassystem gelten, was für kommunale Wärmeplanung gilt sollte auch für Hausbesitzer gelten. Nicht einmal die Hälfte des Deutschen Gebäudebestandes ist Niedertemperaturready. Die Vorlage eines Transformationsplans (Sanierungsfahrplan) zur Klimaneutralität sollte grundsätzlich deshalb auch für Gebäude anerkannt werden, auch um eine Überhitzung der Nachfrage und Realisierungskapazitäten zu vermeiden. Im Sinne eines intelligent gesteuerten Pfades zur Treibhausgasneutralität des Gebäudesektors würde es beispielsweise Sinn machen, den Gebäudebestand nach Hauptbestandstypen zu clustern und für diese differenziert auf der Zeitschiene bis zum Jahr 2045 auf Basis empfohlener Modernisierungsfahrpläne entsprechende (zeitlich befristete) Anreize im BEG und politische Rahmensetzung im GEG zu setzen. Diese Modernisierungsfahrpläne führen Schritt für Schritt in die richtige Richtung und würden Investoren nicht überfordern. Eine entsprechender Ansatz wird im aktuellen GEG Entwurf nicht verfolgt.

Keine Anrechenbarkeit von Effizienzgewinnen auf das 65%-EE Ziel

Allein im Jahr 2022 wurde durch den Austausch von Wärmeerzeugern 2,2 Mio. Tonnen (THG-Faktoren nach Klimaschutzgesetz) eingespart. Selbst bei Annahme einer Versorgung aller neu eingebauten Wärmepumpen mit 100 Prozent erneuerbar erzeugtem Strom (nicht gegeben), bewirkten somit andere, im Hinblick auf den erneuerbaren Anteil ihres Energieträgers, realistischer

bewertete Modernisierungsmaßnahmen an gebäudetechnischen Anlagen im Jahr 2022 den Hauptanteil der CO₂ Reduktion. Es mutet als Rückschritt an, wenn das neue 65%-EE Ziel künftig ausschließlich nur auf Erneuerbare Energien und den verbleibenden fossilen Energieverbrauch abstellt andere Effizienzgewinne durch Modernisierungsmaßnahmen aussen vor bleiben, gleichzeitig aber der primärenergetische Bilanzierungsansatz (Effizienz und Erneuerbare Energien) im Grundsatz erhalten bleiben soll. Eine durchgängige und technologieoffene primärenergetische Bilanzierung inkl. Berücksichtigung der Effizienzgewinne macht hier mehr Sinn, auch im Hinblick auf eine ausgewogene energetische Beratung.

Sozialverträgliche und praktikable Ausgestaltung der 65 %-EE-Vorgabe für neue Heizungen sowie weiterer Austausch- und Sanierungspflichten im GEG

Hier sind noch sehr viele Fragen offen. Immobilienbesitzer und Investoren, aber auch deren Mieter, das umsetzende Handwerk und die Industrie brauchen Verlässlichkeit und Kontinuität in der Energie- und Klimaschutzpolitik. Härtefall- und Ausnahmeregelungen müssen die reale Bau-, Wohn- und Eigentumssituation abbilden. Ausnahmeregelungen einzig für hochbetagte Immobilienbesitzer über Achtzig sind weder nachvollziehbar noch ausreichend. Die notwendige Förderkulisse muss die wesentlich höheren und ggfs. vor Ablauf der regulären Nutzungsdauer anfallenden Investitionskosten für Erneuerbare Energien-Heizungen abfedern und langfristig und zuverlässig zur Verfügung stehen. Zukünftig sollte auch gefördert werden können, was ordnungsrechtlich gefordert wird (Prinzip Fordern und Fördern). Nur so kann der Klimaschutz mit Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit in Einklang gebracht werden.

3. Anmerkungen zu konkreten Textabschnitten

- **Zu E. Erfüllungsaufwand:** Die unter E1 und E2 angegebenen Erfüllungsaufwände insbesondere aber auch dem gegenübergestellten

Einsparungen über die jeweilige Lebensdauer der Anlagen sind nur sehr bedingt nachvollziehbar. Die hierfür getroffenen Annahmen erscheinen teilweise unrealistisch bzw. falsch. Beispielsweise erscheinen angenommenen Lebensdauern der Anlagen insbesondere für Wärmepumpen zu hoch und orientieren sich an bisher üblichen Heizsystemvarianten, die in der Tabelle auf Seite 51 zu Grunde gelegten Strompreise sind dagegen zu niedrig angesetzt. Damit werden die durch den Einsatz einer Wärmepumpe erzielten Einsparungen evtl. zu hoch angesetzt. Die in den meisten Fällen dargestellte Amortisierung der aufgewandten Sachkosten während der Laufzeit durch die erzielten Energiekosteneinsparungen erscheint daher fraglich oder überhöht.

- **Zu § 3 Begriffsbestimmungen:**

Im § 3 Begriffsbestimmungen sollte noch die Definition einer „Etagenheizung“ im Hinblick auf die Regelungen im § 71I aufgenommen werden. Dies dient auch der Abgrenzung zur „Heizungsanlage“. Dabei müssten auch unterschiedlich beheizte Gebäude mit einer teilweisen Zentralheizung und Etagenheizungen berücksichtigt werden.

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Übergangsfristen für Etagenheizungen und Einzelraumfeuerungsanlagen in § 71I ist eine Definition des Begriffes „Gebäude“ in § 3 dringend erforderlich. Wie ist z. B. ein Wohnblock mit drei Eingängen und Treppenhäusern (und Hausnummern) aber einem gemeinsamen Dach zu bewerten. Angenommen, der Wohnblock hat 5 Etagen und je Eingang und Treppenhaus 10 Wohneinheiten mit Gas-Etagenheizungen, gesamt also 30 Wohneinheiten. Gelten die Übergangsfristen nach dem Ausfall einer Gasetagenheizung für die 10 Geräte in den Wohnungen die über einen Eingang und ein Treppenhaus erreichbar sind oder für alle 30 Geräte des Wohnblocks mit drei Eingängen?

Zu §§ 60a – c:

Warum vermietete Wohngebäude mit bis zu 5 WE von den Verpflichtungen ausgenommen sind ist nicht nachvollziehbar. Vor allem nicht, wenn man die Aussage in der Begründung auf S. 44 unter 4. a oder S. 105 liest, also

Mieter:innen geschützt werden sollen. Insoweit sollten wir aus Effizienzgründen fordern, dass die Regelung für alle vermieteten Gebäude gilt. Die Einschränkung, dass eine Betriebsprüfung nur bei vermietetem Gebäude gefordert ist, können wir mittragen, wenn man zu Grunde legt, dass ein Mieter es eben nicht selbst in der Hand hat, wenn der Vermieter seinen Pflichten nicht nachkommt.

Nicht klar ist hingegen geregelt, ob ein Wohngebäude ganzheitlich vermietet sein muss, oder ob bereits eine vermietete NE ausreicht, um die Pflicht auszulösen. Ebenfalls ist nicht klar wie dies bei Etagenheizungen bzw. Einzelfeuerstätten zu bewerten ist.

Zu § 60a Betriebsprüfung von Wärmepumpen

- **Zu (1)** Wärmepumpen müssen einmalig und im weiteren zeitlichen Verlauf, wenn sie keiner Fernkontrolle unterliegen, regelmäßig einer Betriebsprüfung unterzogen werden. Das Wort „Fernkontrolle“ sollte vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Produktausstattungen der Industrie dahingehend konkretisiert werden, dass zumindest ein Mindeststandard definiert wird. Dazu gehören aktuelle Arbeitszahl, Arbeitszahl über die letzten 12 Monate (jeweils getrennt nach Heizung, Warmwasser, gesamt), Vor- und Rücklauftemperaturen aller Heizkreise primär- und sekundärseitig (aktueller Wert und in geeigneter Form geclusterte Werte zum Beispiel als Stundenmittelwerte während der jeweiligen Betriebsart als Punktwolke in Abhängigkeit von der Außentemperatur über ein Jahr), Druck im Heizungssystem (dargestellt über die letzten 3 Monate als Punktwolke über der Vorlauftemperatur). Die korrespondierende Beschreibung in §71 a erscheint vor diesem Hintergrund nicht ausreichend.
- **Zu (2):** Zwar ist die Betriebsprüfung grundsätzlich sinnvoll, jedoch sind für ein effizientes Verfahren nur die Prüfpunkte 2-4 folgerichtig. Zur Prüfung der Dichtheit des Kältekreislaufes sind in Art. 3 VO (EU) 2015/2067 vorgeschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen zu berücksichtigen, die den zur Verfügung stehenden Prüferpool noch einmal deutlich verkleinern dürften. Vor dem Hintergrund, dass sich (teilweise) Pflichten zur Dichtheitskontrolle bereits aus Art. 4 VO EU) 517/2014 iVm § 3

ChemKlimaschutzV ergeben und fehlende Kältemittel unmittelbar aus der verschlechterten JAZ ablesbar sind sollte dieses Prüfkriterium in jedem Fall gestrichen werden. Gleiches gilt für die Prüfung der elektrischen Anschlüsse: Hier ist aus Arbeitsschutzgründen mindestens eine Qualifikation als Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten erforderlich, die in der Fachkunde der vorgeschlagenen Personengruppen nicht zwingend vorausgesetzt werden kann. **Die Prüfung darf in keinem Fall mit einem Eingriff in die Anlage verbunden sein. Ansonsten droht, dass mögliche Mängelrechte des Betreibers gegenüber dem Anlagenerbauer erlöschen.**

- **Zu (2), Nr. 3:** Die hier geforderten Informationen (siehe auch S. 106 der Begründung), wie z. B. monatsmittlere Vor- und Rücklauftemperaturen werden unseres Wissens zurzeit nicht von allen WP-Herstellern zur Verfügung gestellt. Insoweit müsste mit der Industrie geklärt werden, wie dies bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geleistet werden kann, z. B. über Software-Updates.
- **Zu (3) und (4):** Die Qualifikation von Schornsteinfegern und Energieberatern ist vor dem Hintergrund der zu überprüfenden Punkte fraglich (Dichtheit der Kältemittelleitungen, elektrische Anschlüsse, Regelung). Installateure- und Heizungsbauer planen und errichten Wärmepumpenanlagen. Soweit hier eine entsprechende Qualifikation (beispielsweise nach dem ZVSHK-Weiterbildungskonzept „Fit für Wärmepumpe“) vorliegt, ist eine zusätzliche Fortbildung zur Wärmepumpen-Betriebsprüfung nicht erforderlich. Bestehende Qualifikationen müssen insoweit als Fortbildung zur Wärmepumpen-Betriebsprüfung anerkannt werden.

Zu § 60b Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

- **Zu (3):** Der Verweis führt dazu, dass für die Heizungsprüfung eine Wärmepumpenfortbildung gefordert wird. Besser ist es, hier die bisherige Formulierung der EnSimiMaV zu übernehmen, wenn man der Meinung ist,

dass andere als der Installateur und Heizungsbauer tatsächlich in der Lage sind, die geforderten Prüfpunkte fachkundig zu bewerten.

- **zu (7):** Der Absatz beschreibt die Ausnahme, dass Fernwärmestationen, die im Besitz des Versorgungsunternehmens sind oder zumindest von diesem betrieben werden, nicht der Verpflichtung einer Heizungsprüfung unterliegen, weil „systemseitige Maßnahmen“ pauschal vermutet werden. Die Regelungstechnik bei Fernwärmestationen ist häufig wenig effizient und nur an den Erfordernissen des Netzes orientiert, nicht an der Effizienz der Anlage im Gebäude. Diese Aufweichung der Verpflichtung sollte entfallen.

Zu §60c Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

- Mit dem Austausch des Wärmeerzeugers besteht eine Verpflichtung zum hydraulischen Abgleich nach Verfahren B. Das ist vor dem Hintergrund der 65%-Regelung nachvollziehbar. Es handelt sich aber um eine sehr anspruchsvolle Regelung, die eine Ausweitung der Schulungstätigkeit erfordert. Die zumindest übergangsweise Anwendung von Verfahren A würde Fachhandwerkskapazitäten für die Installation von Wärmepumpen freisetzen.

Zu §64 Umwälzpumpe, Zirkulationspumpe

- Die Anforderung ist zwar in sich schlüssig, im Sinne einer sprachlichen Verständlichkeit durch die Betroffenen sollte hier jedoch umformuliert werden. Vorschlag: „In Bestandsgebäuden mit mindestens sechs vermieteten Einheiten müssen Pumpen, die keine Hocheffizienzpumpen im Sinne von.... sind, bis zum 31.12.26 ausgetauscht werden. Ausnahmen gelten für...“

Zu § 69 Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen

- Die Regelung übernimmt die Verpflichtung zur nachträglichen Dämmung aus § 71 GEG in der aktuellen Fassung. Die Einschränkung auf ausschließlich wirtschaftliche Maßnahmen wird nicht übernommen. Ein

Zeithorizont wird nicht gegeben. Formulierungsvorschlag vor dem Hintergrund, dass es bisher in Einzelfällen zulässig war, auf die nachträgliche Dämmung zu verzichten: Aufnahme eines Datums und Ersetzen der Wirtschaftlichkeit durch das Austauschkriterium. Beispiel: „Die nachträgliche Dämmung kann bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten erfolgen, wenn in dieser Zeit der Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.“ Es ist zudem nicht sachdienlich, wenn – wie im Entwurf enthalten – die Dämmungsvorgaben der Kaltwasserleitungen von 6 mm auf 9 mm erhöht werden, obwohl entsprechend der Trinkwasserverordnung lediglich kaltes Wasser anliegt.

Zu § 71 Anforderungen an Heizungsanlagen

- **Zu (2):** Nach Absatz (2) können die Gebäudeeigentümer frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Vorgabe nach Absatz 1 erfüllt wird. Die Einhaltung der Vorgabe nach Absatz 1 in Verbindung mit §§ 71a bis 71h Satz 1 ist auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN V 18599: 2018-09 durch eine nach § 88 berechnete Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen, sofern nicht eine Heizungsanlage nach Absatz (1) zum Einsatz kommt. Der entstehende Berechnungsaufwand durch berechnete Personen wird zusätzliche Kosten verursachen. Negativ-Beispiel ist die Verschärfung der technischen Mindestanforderungen für Biomasseheizungen in der BEG seit Herbst 2022. Sie kommt dem Ausschluss dieser Heizungstechnologie durch die Hintertüre gleich. Biomasseheizungen sind vielfach die einzige verbleibende Beheizungs-Alternative für unsanierte Gebäude. Darunter fallen jedoch auch die Bestimmungen des § 71 o Regelungen zum Schutz von Mietern. Durch die Haftung des Vermieters für den Differenzpreis bei den Brennstoffkosten bei Verwendung biogener Brennstoffe und grünem oder blauem Wasserstoff entsteht ein zusätzlicher Malus für Heizungsanlagen, die mit diesen Brennstoffen als Erfüllungsoption betrieben werden sollen.

- **Zu (3):** Anrechenbarkeit von Strom aus der gebäudeeigenen PV-Anlage, Ergänzung § 71 Abs. 3. Im Sinne der Technologieoffenheit sollte auch der Strom einer hauseigenen PV-Anlage als EE angerechnet werden können. Sollte eine vollständige Anrechenbarkeit nicht möglich sein, sollte zumindest eine Anrechenbarkeit auf den Strombedarf der Haustechnik, wie bisher schon, möglich sein. Da nach wie vor ein Einzelnachweis über eine Berechnung nach DIN V 18599 möglich ist, wäre dies kein zusätzlicher Aufwand und könnte das Thema Solarstrom in Verbindung mit einer Wärmepumpe bzw. Mobilität in der Bevölkerung weiter nach vorne bringen.
- **Zu (6):** Der ZVSHK unterstützt ausdrücklich die Regelungen, dass unvermeidbare Abwärme im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 angerechnet werden kann, soweit diese über ein technisches System nutzbar gemacht und im Gebäude zur Deckung des Wärmebedarfs eingesetzt wird. Ebenso unterstützen wir, dass der Betrieb einer handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlage im Nachweis der Pflichterfüllung nach Absatz 1 mit max. 7,5 Prozent angerechnet werden kann.
- **Zu (f) – (h):** Im ländlichen Bereich sind Biomasse-/ Holzheizungen und Einzelfeuerstätten verbreitet, da feste Biomasse/Holz zur Verfügung steht (z.B. Kalamitätsholz, Bestände land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, holzverarbeitendes Gewerbe usw.) und leitungsgebundene Energieträger bzw. Wärmenetze eher nicht vorhanden sind. Da nachhaltig erzeugte feste Biomasse/Holz als CO₂-neutral gilt, sollten Biomasseheizungen und Holz-Einzelfeuerstätten als (ggfs. anteilige) Erfüllungsoption für die 65%-EE-Anforderung grundsätzlich anerkannt werden. Daher ist zu fordern, dass reine Biomasse-Heizungsanlagen und alle Hybridheizungen mit Biomasseheizungsanlagen auch zur Versorgung von Neubauten zugelassen werden.

- Durch **§ 71 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2** sollen im Neubau reine Biomasseheizungen (inkl. Biogas/Biomethan) als Erfüllungsoption der 65-Prozent-Vorgabe ausgeschlossen werden. Durch die Nicht-Zulässigkeit reiner Biomasseheizungen bleibt im Neubau auch die Kombination von Biomasseheizungsanlagen mit den folgenden Erfüllungsoptionen ausgeschlossen:
 - Hausübergabestationen für Wärmenetze (1.)
 - Stromdirektheizungen (3.)
 - Solarthermieanlagen (4.)
 - beim Anschluss an bzw. bei Einspeisung in Gebäudenetze mit bis zu 16 Gebäuden und 100 Wohnungen. (Dies ist bisher keine eigenständige Erfüllungsoption). Das betrifft z.B. die gemeinsame Versorgung von Doppelhaushälften oder Reihenhäusern mit einem Wärmeerzeuger.

Immerhin ist die Ergänzung einer Wärmepumpe mit einem Pelletkaminofen oder bei Mehrfamilienhäusern mit einem Holzheizkessel im Neubau grundsätzlich eine Erfüllungsoption. Der Gesetzentwurf vernachlässigt durch den Ausschluss reiner Biomasseheizungsanlagen und vieler Hybridheizungsanlagen mit Biomasseheizungsanlagen aber weiterhin die Heterogenität möglicher Gebäudekonstellationen im Neubau und schränkt die Wärmekonzepte im Neubau unnötig ein. Ordnungsrechtliche Einschränkungen für Biomasse im Neubau, um sie auf den Gebäudebestand zu konzentrieren, wo es häufig keine sinnvolle erneuerbare Alternative gibt, sind aber weder notwendig noch sinnvoll. Die Probleme, die in der Praxis durch eine Konzentration auf strombasierte Wärmeversorgung und Wärmenetze im Neubau (unter Ausschluss selbst von Gebäudenetzen) entstünden, sind offensichtlich. Auch hier gibt es Konstellationen zum sinnvollen Einsatz von Holz zur Beheizung als vorrangiger Option. Dessen Ausschluss würde außerdem Probleme bei einer gemeinsamen Versorgung von Neu- und Bestandsgebäuden in Gebäude- oder Wärmenetzen schaffen. Diese lassen sich nur mit einheitlichen Vorgaben für den Gebäudebestand wie auch den Neubau vermeiden.

- **Quartierskonzepte via Gebäude- und Wärmenetze**

Aus Gründen der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit kann es sinnvoll sein, mehrere beieinanderliegende Gebäude mittels eines Gebäudenetzes gemeinsam über eine zentrale Heizungsanlage zu versorgen, nicht nur mittels Wärmenetzen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Bestandsgebäude oder um Neubauten handelt. Solche Quartierslösungen ermöglichen vielfach einen kostengünstigen Ausbau Erneuerbarer Energien. Wenn aber die 65-Prozent-Anforderung für Heizungsanlagen, die auch Neubauten mitversorgen, nicht durch den Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann dürfen Neubauten, die an bestehenden, mit Wärme aus Biomasseversorgten Gebäude- und Wärmenetzen errichtet werden, nicht angeschlossen werden, Sie müssen dann stattdessen eine eigene Heizungsanlage installieren. Dies würde zu leicht vermeidbaren Kosten führen und die Akzeptanz des GEG untergraben.

- **Prozesswärme**

Zunehmend wird Biomasse für Prozesswärme eingesetzt und überschüssige Wärmemengen zur Beheizung der Betriebsgebäude. Wenn die 65-Prozent-Anforderung in Neubauten nicht durch Einsatz von Biomasse erfüllt werden kann, dann müssen Industrie- und holzverarbeitende Gewerbe-/Handwerksbetriebe ggf. überschüssige Prozesswärme ungenutzt lassen und stattdessen für Neubauten eine eigene Heizungsanlage installieren. Dies würde ebenfalls zu leicht vermeidbaren Kosten führen. Es ist zu fordern, dass die Erfüllungsoption Biomasse (inklusive Holzheizungsanlagen) auch bei Neubauten versorgenden Heizungen als Erfüllungsoption anrechenbar sein muss. Damit wäre sie auch in allen Hybridanlagen in Neubauten zulässig. Die Erfüllungsoptionen müssen in Neubauten und Bestandsgebäuden vollständig gleichbehandelt werden, um die o.g. Probleme bei der Mischversorgung von Gebäuden vermeiden zu können. Dementsprechend sind in § 71 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Referentenentwurfes ersatzlos zu streichen.

Die Zahl der energieeffizienten Neubauten, die sinnvoll mit einer Wärmepumpe mit Wärme versorgt werden könnten, in denen ohne diese Einschränkung stattdessen ausschließlich oder vor allem Bioenergieträger eingesetzt werden, wird gering sein. Diese wenigen Fälle zu vermeiden, wiegt die o.g. Nachteile dieser Vorgabe nicht auf. Dies gilt insbesondere auch für die negativen Wirkungen bei der Akzeptanz, die durch diese Beschränkungen der Freiheitsgrade der Bauherren zu verzeichnen sein werden.

- **Smart-Meter-Rollout**

Parallel zur Konkretisierung der 65%-EE-Anforderung durch das GEG hat die BReg das Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung der Energiewende auf den Weg gebracht und stellt damit die Weichen für den beschleunigten Smart-Meter-Rollout. Die notwendigen Rahmenbedingungen für den stabilen Netzbetrieb bei einer stark zunehmenden Zahl von elektrischen Wärmepumpen und von Ladeeinrichtungen der E-Mobilität legt derzeit die Bundesnetzagentur fest. Wärmepumpen können nach diesem Entwurf unbefristet vom Netzbetreiber/ EVU abgeschaltet werden. Das hat gravierende Auswirkungen auf das SHK-Handwerk und seine Planungs- und Installationsarbeiten. Anlagenkomponenten wie z.B. Speicher müssen ggfs. größer dimensioniert werden, damit eine ausreichende Beheizung des Gebäudes gewährleistet werden kann. Die Investitionskosten werden dadurch steigen. Es ist zu fordern, dass eine max. mögliche Abschaltzeit für Wärmepumpe in der Gebäudebeheizung festgeschrieben wird, um eine regelkonforme Auslegung der Heizungsanlage zu ermöglichen.

- **Zu §71 (3), Nr. 5**

Die hier vorgesehene Regelung ist nicht technologieoffen! Heizungsanlagen zur Nutzung von Biomasse oder grünem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g sowie Wärmepumpen-Hybridheizungen bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach

Maßgabe des § 71h sind ausschließlich im Gebäudebestand zulässig, für den Einsatz in neu errichteten Gebäuden jedoch nicht zulässig.

Zu § 71a Messausstattung von Heizungsanlagen, Informationspflichten, Gebäudeautomation

Die auch in § 14a EWG angedachte Verbindung mit dem Smart Meter Gateway ist inhaltlich sinnvoll, verlangt aber bezüglich Fortbildung, Verfügbarkeit und Standardisierung noch wesentliche Schritte, die bis zum Jahresende nicht abgeschlossen sein werden. Derzeit verfügbare Wärmepumpen dürften herstellerseitig in vielen Fällen die benötigten Daten nicht erfassen und darstellen können. Eine Übergangsfrist von wenigstens 12 Monaten erscheint angeraten. Gleiches gilt für Absatz 2. In den weiteren Absätzen wird das Smart Meter Gateway als eine Option beschrieben, die benötigten Daten zu übermitteln. Hier sollte eine Festlegung auf einen Weg getroffen werden (Smart Meter oder Herstellerschnittstelle). Jede zusätzliche Variante führt zur Verwirrung.

- **Zu §71a (1):** Die Forderung ist sinnvoll, sollte aber im Umfang ausgebaut werden (s. Hinweise zu § 60a (2)). Verfügbare Wärmepumpen dürften herstellerseitig derzeit in vielen Fällen die benötigten Daten nicht erfassen und darstellen können. Eine Verlängerung der Übergangsfrist um 12 Monate erscheint geraten. Gleiches gilt für Absatz 2.
- **Zu §71a (3):** Der Abschnitt beschreibt das Smart Meter Gateway als eine Option, die benötigten Daten zu übermitteln. Hier sollte eine Festlegung auf einen Weg getroffen werden (Smart Meter oder Herstellerschnittstelle). Jede zusätzliche Variante führt zur Verwirrung.
- **Zu §71a (4):** Hier Bedarf es einer Ausnahmeregelung von KMU Betriebsstätten, die im Einzelfall unverhältnismäßig hart von entsprechenden Nachrüstpflichten getroffen sein könnten.
- **Zu §71a (5):** Die Forderung erscheint sinnvoll. Sie bezieht sich offensichtlich auf Neubau und Bestand. In beiden Fällen erscheint eine Übergangsfrist ratsam.

- **Zu §71 a (7):** Hier wird eine Lösung für Bestandsgebäude mit gewachsener Infrastruktur beschrieben. Im Einzelfall erscheint die Forderung mehr als problematisch. Herstellersysteme zusammen zu bringen funktioniert nur teilweise.

Zu § 71b Anforderungen bei Anschluss an Wärmenetze und Pflichten für Wärmenetzbetreiber

- **§71b (1):** Hier wird für Fernwärmenetze mit Baubeginn nach 31.12.23 analog zu den anderen Wärmeerzeugern die 65%-EE-Forderung gestellt. Fernwärmenetze sind als Infrastrukturmaßnahme langfristig geplante Maßnahmen. In diesem Zuge sollte definiert werden, wie der Baubeginn im Sinne des GEG definiert ist.

Zu § 71d Anforderungen an die Nutzung von Stromdirektheizungen

- **Zu §71d (3):** Dieser Paragraph stellt eine Besserstellung der Stromdirektheizung gegenüber Etagenheizungen dar. Während bei Etagenheizungen ein Transformationsplan seitens der Eigentümer gefordert wird, fehlen hier vergleichbare Anforderungen.

Zu § 71f Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate

- **Zu §71f (1):** Die Verweise sind fehlerhaft. Es soll vermutlich verwiesen werden auf §22 Absatz 1 Satz 2...

Zu § 71h Anforderungen an Wärmepumpen-Hybridheizungen

- **Zu §71h:** Es bleibt unklar, ob der nachträgliche Zubau einer Wärmepumpe an einen bestehenden NT-Kessel zulässig (nachträgliche Hybridisierung) ist?

Zu §71i: Übergangsfristen bei Heizungshavarien und bei Etagenheizungen (§ 71 i und § 71 l)

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Entwurfsverfasser laut Begründung zu § 71 i Abs. 1 davon ausgeht, dass ggf. gebrauchte oder geliehene Produkte vorübergehend eingebaut und betrieben werden können. Das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk in Deutschland hat keinerlei Erkenntnisse zum Vorliegen oder zum Aufbau eines entsprechenden Marktes. Zudem befürchten wir Probleme mit der Zulassung gebrauchter Produkte (in der Regel liegen Systemzulassungen vor, die nach Ausbau ohne das Abgassystem nicht mehr gültig sind), der Zulässigkeit der Verwendung in Bezug auf § 13 NDAV sowie nicht kalkulierbare Haftungsrisiken.

- **Zu §71l (1) und (2):** Eine Sanierungsoption ist die dezentrale Nutzung von Luft-Luft-Wärmepumpen. Diese sind aber in Feuchträumen häufig nicht einsetzbar. Für diese Räume bieten sich elektrische Einzelraumheizer an. Eine Klarstellung, ggf. als Bagatellgrenze für Bad/WC/Küche, wäre sinnvoll, damit in diesem Fall nicht die Bilanzierungspflicht über DIN V 18599 nach §71 greift.
- **Zu §71l (7):** Da Einzelraumfeuerstätten ohne Einbindung in das wasserführende Heizungssystem gem. Definition nicht als Heizungsanlage gelten, sollten diese aus dem Geltungsbereich des §71l ausgenommen werden. Der ZVSHK fordert aus diesem Grund die ersatzlose Streichung von §71l (7).
- **Zu §71o (1):** Der Vermieter soll bei Nutzung von biogenen Stoffen, oder Wasserstoff bei neu eingebauten Wärmeerzeugern für diesen Anteil die Mehrkosten gegenüber einem statistischen, vom Bundesamt für Statistik zu ermittelnden Strompreis ermitteln und zur Entlastung der Mieter selber tragen. Da es unterschiedliche Umrechnungsfaktoren für den Energiegehalt nicht in kWh abgerechneter Energieträger gibt, sollten diese im Rahmen des GEG vorgegeben werden. Dies kann auch durch Verweis auf eine weitere Quelle erfolgen. Da die Nutzung von Wärmepumpen-Hybridheizungen im

Sinne des §71 uneingeschränkt zulässig ist, sollte die Sinnhaftigkeit dieser Mehrkostenabrechnung für diese Gerätegruppe überprüft werden.

- **Zu §71o (2):** Hier sollte zur Klarstellung als Bezugsgröße für die Ermittlung der Jahresarbeitszahl eine Innentemperatur von 20°C für Wohnräume vorgegeben werden. Die VDI 4650 arbeitet zwar nur mit der Vorlauftemperatur der Heizung. Diese wird bei vorhandenen Heizkörpern durch die Innentemperatur beeinflusst. Eine Klarstellung verhindert, dass bei abweichenden (höheren) Temperaturwünschen der Bewohner Streit um den korrekten Wert der berechneten Jahresarbeitszahl entsteht.

- **Artikel 4 i.V.m. §111 GEG - Übergangsfristen bei Inkrafttreten 01.01.2024**

Vor dem Hintergrund bestehender Lieferschwierigkeiten bzw. langer Lieferzeiten (z.B. etwa 1 Jahr bei Wärmepumpen), dem notwendigen Aufbau an Kapazitäten für gebrauchte oder Leihgeräte zur Befriedigung der Nachfrage gemäß § 71 i und I GEG (neu), aber auch langer Bearbeitungszeiten der BEG-Förderanträge beim BAFA – die durchschnittliche Genehmigungsdauer in der BEG EM beträgt gem. Fördermonitor des Energieberaterverbands GIH 127 Tage (Stand: 02/2023, <https://www.gih.de/foerdermonitor/>), sollte das **Inkrafttreten der Regelungen der Paragraphen §71, §71a bis §71l um mind. sechs Monate auf frühestens 01. Juli 2024 bzw. 12 Monate nach Verabschiedung des GEG verschoben werden.**

- Der weiter anwendbare § 111 Allgemeine Übergangsvorschriften ist mit Blick auf bereits beauftragte und zum 1.1.2024 noch nicht umgesetzte Heizungsmodernisierungen nicht ausreichend. Diese stellt auf den Beginn der Bauausführung ab. Angesichts der aktuellen Marktsituation (Lieferschwierigkeiten, hoher Auftragsvorlauf allgemein, Personalengpässe, etc.) kann oftmals keine verbindliche Zusage des Beginns der Bauausführung noch in diesem Jahr erfolgen. **Diese Unsicherheit kann beseitigt werden, in dem man für die Fälle der § 71 ff GEG (neu) entsprechend der Vorgaben der Förderrichtlinie BEG auf den**

Vorhabenbeginn abstellt, als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags.

- **Zu §96:** Die Nachweisführung (Unternehmererklärung) erfolgt bundesweit nicht einheitlich. Es wäre sinnvoll, wenn im GEG ein Formularmuster vorgegeben würde.

ZVSHK, 11.04.2023
